Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 19.11.1925

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 19. November 1925.) 76. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 113. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. November 1925 zur Anderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
- Nr. 114. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Bollstreckungsversahrens in Berwaltungssachen.

Mr. 113.

Gesetz für ben Freistaat Oldenburg zur Anderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungs= anstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Der § 14 des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, erhält folgende Fassung:



Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesethuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzuslösen verpflichtet ist. Die Einlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszusstatten sind.

Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Ur. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn= und Bollstreckungsverfahrens in Berwaltungssachen.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldsorderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes ans geordnet:

Artifel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abanderung der Bekanntmachung vom 1. November 1899, betreffend das Berfahren bei den von den Berwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollsftreckungen wegen Geldforderungen, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 69 erhält der Absat 2 folgende Fassung:
 "Die Mahngebühr beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich. 1 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage... ½ vom Hundert,
 mindestens jedoch 20 Reichspfennig."
- 2. Im § 71 erhält der Absatz 1 folgende Fassung: "Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . 1½ vom Hundert, von dem Mehrbetrage . . . ¾ vom Hundert, mindestens jedoch 60 Reichspfennig."
- 3. Im § 72 erhält der Absatz 1 folgende Fassung: "Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich. 2 vom Hundert, von dem Mehrbetrage . . . 1 vom Hundert, mindestens jedoch 60 Reichspfennig."

Artifel 2.

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn= und Vollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 20. November 1925 entsteht.

Olbenburg, den 16. November 1925.

Staatsminifterium.

Dr. Willers.





